

Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Steffeln zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

<p>Satzung der Ortsgemeinde Steffeln zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 30.11.2010</p>	<p>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Steffeln zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1</p> <p>Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.</p>	<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1</p> <p>Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern AUF eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2</p> <p>Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.</p>	<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2</p> <p>Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.</p>
<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 5</p> <p>Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.</p>	<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 5</p> <p>Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.</p>
<p>§ 6 Absatz 4</p> <p>Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.</p> <p>Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.</p>	<p>§ 6 Absatz 4</p> <p>Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.</p> <p>Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.</p>

<p>§ 7 - Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke</p> <p>(1) Für Grundstücke, die zu der Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und die zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden und für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB noch zu erheben sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung mit 50 v. H. angesetzt.</p> <p>(2) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung angesetzt, gilt die Regelung nach Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.</p>	<p>§ 7 - Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke</p> <p>(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.</p> <p>(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.</p>							
<p>§ 11 Absatz 1</p> <p>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.</p>	<p>§ 11 Absatz 1</p> <p>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.</p>							
<p>§ 13 Übergangsregelung</p> <p>Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:</p> <p><u>Abrechnungseinheit 1 (Ortslage Steffeln)</u></p> <table border="0"> <tr> <td>1. Am Bungert</td> <td>2017</td> </tr> <tr> <td>2. Mühlenweg</td> <td>2019</td> </tr> </table>	1. Am Bungert	2017	2. Mühlenweg	2019	<p>§ 13 Übergangsregelung</p> <p>Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:</p> <p><u>Abrechnungseinheit 1 (Ortslage Steffeln)</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Am Bungert</td> <td>beginnend an der Einmündung der Gemeindestraße "Am Seiterl" (Parzelle Gemarkung Steffeln, Flur 5, Flurstück 56) und endend an der Einmündung zu der Gemeindestraße "Am Bungert"</td> <td>2017</td> </tr> </table>	Am Bungert	beginnend an der Einmündung der Gemeindestraße "Am Seiterl" (Parzelle Gemarkung Steffeln, Flur 5, Flurstück 56) und endend an der Einmündung zu der Gemeindestraße "Am Bungert"	2017
1. Am Bungert	2017							
2. Mühlenweg	2019							
Am Bungert	beginnend an der Einmündung der Gemeindestraße "Am Seiterl" (Parzelle Gemarkung Steffeln, Flur 5, Flurstück 56) und endend an der Einmündung zu der Gemeindestraße "Am Bungert"	2017						

	(Parzelle Gemarkung Steffeln, Flur 6, Flurstück 180/2)	
	Mühlenweg	2019
	<p>§ 14 - Öffentliche Last</p> <p>Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	
<p>§ 14 - In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 15 - In-Kraft-Treten</p> <p>Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	